



**Antrag gemäß § 45 Abs. 1 -3 (und 6) StVO bzw. § 18 StrWG NRW zur Erteilung einer (gebührenpflichtigen) verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. Sondernutzungserlaubnis**

Stadtverwaltung Mettmann  
Fachbereich 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur  
– Straßenverkehrsbehörde –  
Neanderstraße 85  
40822 Mettmann

Fax: 02104 / 980-740  
E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de

Antragsteller:

Bauherr:	Name:		
	Anschrift:		Tel.-Nr.:
			Fax-Nr.:
Ausführende Firma:	Name:		
	Anschrift:		Tel.-Nr.:
			Fax-Nr.:
Bauleiter	Name:		Tel.-Nr.:

Arbeitsstelle (Ort, Straße, Hausnummer): \_\_\_\_\_

Dauer der Maßnahme (von - bis): \_\_\_\_\_

<b>Art des Straßensondergebrauchs:</b>		
Aufgrabungen Straßenbau Kabelverlegung Störungsbeseitigung	Baustelleneinrichtung Bauzaunerrichtung Materiallagerung Einrichtung Halteverbotszone	Baustellenzufahrt / -ausfahrt Kranstellung Sonstiges _____

<b>Beanspruchte Flächen:</b>				
	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkflächen
Länge (m)				
Breite (m)				
Tiefe (m)				

<b>Sperrmaßnahmen:</b>				
Fahrbahn, halbseitig	Gehweg	Radweg	Parkflächen	Fahrbahnrand
Vollsperrung der Fahrbahn. Umleitung des Verkehrs erfolgt über:				

**Lageplan und Verkehrszeichenplan/-pläne sind dem Antrag beizufügen.**

**Wichtige Hinweise:**

1. Vor Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund (nur Fahrbahn) an Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen ist zusätzlich zur beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung ein Gestattungsvertrag mit dem Träger der Straßenbaulast abzuschließen (Landesbetrieb Straßen NRW sowie Kreisverwaltung Mettmann).
2. Gemäß der VwV zu § 45 Abs. 2 der StVO ist ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung **mindestens 2 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.
3. Die Datenerhebung ist für die umfassende Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Die Verpflichtung zur Abgabe der Personendaten ergibt sich aus § 45 Abs. 6 der StVO.
4. Die Anordnung ist gebührenpflichtig.

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die ausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen. Er-eignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

---

Datum, Stempel, Unterschrift  
Bauherr

---

Datum, Stempel, Unterschrift  
Bauausführende Firma